



Inhalt	Seite
<b>Bekanntmachung</b> <i>über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2020 der Stadtgüter München</i>	103
<b>Bekanntgabe von wegerechtlichen Verfügungen</b>	105
<b>Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:</b> – Gräfelfinger Straße 133f Kinderkrippe – Katharina-von-Bora-Straße 8A Haus für Kinder	107
<i>Kreuzstr. 7 – 7c (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 659/1) Aufstockung im südlichen Bereich eines Hauptgebäudes (Gebäude 7b + 7c), Änderung der Dachform in diesem Bereich sowie Sicherstellung der 2. Rettungswege für Bestandswohnungen durch Zusammenlegung von Wohnungen im Rückwärtigen Bereich von Gebäude 7a und Errichten von Notleitersystemen bei Gebäude 7a, 7b und 7c – VORBESCHIED</i> Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-19219-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	108
<i>Barer Str. 42 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 3955/0) TEKTUR zu 1.2-2021-3441-22 – Abbruch und Neuerrichtung des Daches mit vergrößerten Abmessungen, Erweiterung einer DG-Wohnung und Anbau 2er Balkone (DG) – Hier: Entfall der beiden Balkone, Errichten von 4 Dacheinschnitten</i> Aktenzeichen: 6024-1.201-2021-24208-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	109
<i>Rotkäppchenstr. 91b (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2158/1) Neubau dreier Doppelhäuser und eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (Rotkäppchenstr. 91 b + 93)</i> Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-20203-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	109
<i>Feldmochinger Str. 206 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 527/5) TEKTUR zu 1.2-2021-18641-42 – Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage</i> Aktenzeichen: 6024-1.201-2022-1240-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	109
<i>Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellungsverfahren nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	110
<i>Lafatscherjochstr. 11 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 358/18) Neubau zweier Wohngebäude mit je einer ambulanten betreuten Wohngemeinschaft und Tiefgarage (4 Stpl.)</i>	

<i>Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-16334-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	110
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Landeshauptstadt München, Hochbau 7, Friedenstr. 40, 81660 München Standort: Grandlstr. 5, Flurnummern Fl.Nr. 6450/0, Gemarkung München-Sektion 21</i>	111
<i>Königinstr. 55 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 3391/0) Aufstockung / Dachgeschossausbau eines Wohnhauses mit Anbau eines Außenaufzugs – VORBESCHIED</i> Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-23735-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	111
<i>Florastr. 29 – 31 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 224/74) Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage</i> Aktenzeichen: 6024-1.231-2022-1383-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	112
<i>Baubergerstr. 11 – 17 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1503/7) Neubau einer Wohnanlage (94 WE) mit Hausverwaltung, Haus für Kinder, Mobilitätsstation, Bewohnertreff und Tiefgarage (70 Stpl.) sowie Mobilitätskonzept &gt;&gt;Baubergerstr. 11-17 / Gubestr. 27-37 / Karlingerstr. 52-72&lt;&lt;</i> Aktenzeichen: 6024-1.111-2021-21723-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	112
<i>Frauenstr. 26 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 1240/0) Nutzungsänderung einer Gaststätte zu Einzelhandelsfläche im Erdgeschoss und Untergeschoss (VGB)</i> Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-19905-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	113
<i>Türkenstr. 50 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4025/0) Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Tiefgarage</i> Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-7552-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	113
<i>Zieblandstr. 5 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4677/0) Neubau eines Vorder- und eines Rückgebäudes (18 Wohneinheiten) mit TG – VORBESCHIED</i> Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-23218-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	113
<i>Bekanntgabe TAB Heizwasser Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser zum 15.03.2022 SWM – Stadtwerke München Versorgungs GmbH</i>	114

Eulenspiegelstr. 81 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2189/57)  
Neubau dreier verbundener Stadthäuser  
sowie dreier Carports – Haus 1  
Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-24169-31  
Öffentliche Bekanntmachung  
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 114

Eulenspiegelstr. 81 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2189/57)  
Neubau dreier verbundener Stadthäuser  
sowie dreier Carports – Haus 2  
Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-24172-31  
Öffentliche Bekanntmachung  
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 115

Eulenspiegelstr. 81 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2189/57)  
Neubau dreier verbundener Stadthäuser  
sowie dreier Carports – Haus 3  
Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-24173-31  
Öffentliche Bekanntmachung  
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 115

Vollzug der Wassergesetze;  
Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
am Gröbenbach von Flusskilometer 8,0 bis 8,8  
und 12,2 bis 14,2 auf dem Gebiet  
der Landeshauptstadt München  
durch Erlass einer Rechtsverordnung  
hier: Bekanntmachung der Auslegung,  
des Verordnungsentwurfs sowie der Einwendungsfrist 116

Von-Erckert-Str. 27 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 497/32)  
Neubau eines Fünffamilien- und eines Zweifamilienhauses  
mit gemeinsamer Tiefgarage (7 Stpl.)  
Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-222-32  
Öffentliche Bekanntmachung  
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 117

Bekanntmachung  
über die Verlängerung zur Einreichung  
von Wahlvorschlägen  
für die Wahl zur 12. Seniorenvertretung  
in der Landeshauptstadt München und  
die Verschiebung des Zulassungsausschusses 117

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
und der Fünfzehnten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);  
Widerruf der Allgemeinverfügung zu 2G und  
FFP2-Maskenpflicht in der Außengastronomie 118

**Bekanntmachung  
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2020 der  
Stadtgüter München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 23. Februar 2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr 2020 (01. Januar 2020 – 31. Dezember 2020) festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.

München, 23. Februar 2022

Kommunalreferat  
Stadtgüter München

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtgüter München, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs.3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werk-ausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übten wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrten eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

##### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

##### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

##### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 22.06.2021

BKWP Wiedemann & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtgüter München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 300.186,73 € wird in die Bilanz 2021 vorgetragen. Der Gewinnvortrag wird in Höhe von 300.186,73 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Für das Wirtschaftsjahr 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

München, 23. Februar 2022

gez. Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

gez. Kristina Frank  
Berufsmäßige Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtgüter München liegen in der Zeit vom 14. März 2022 bis 25. März 2022,



Montag bis Donnerstag jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtgüter München, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zur Einsicht aus.

**Die Landeshauptstadt München – Baureferat gibt folgende straßenrechtliche Verfügungen bekannt:**

**Widmungsverfügungen für den 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 25.01.2022 werden folgende bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr“ gewidmeten Straßenstrecken mit dem Zusatz: „Radverkehr frei“ widmungsrechtlich erweitert:

- die **Neuhauser Straße** (Teilfl. aus Flst. Nr. 469/0, Gemarkung München 1) zwischen dem westlichen Fahrbahnrand der Augustinerstraße (= km 0,000) und der Ostseite des Karlstores (= km 0,363),
- die **Kaufingerstraße** (Teilfl. aus Flst. Nr. 511/0, Gemarkung München 1) zwischen dem Marienplatz Westseite (= km 0,000) und dem östlichen Fahrbahnrand der Augustinerstraße (= km 0,251),
- die **Herzog-Max-Straße** (Teilfl. aus Flst. Nr. 183/0, Gemarkung München 1) zwischen der Neuhauser Straße (= km 0,000) und der Fahrbahn der Ortsstraße Herzog-Max-Straße (= km 0,071),
- die **Herzog-Wilhelm-Straße** (Flst. Nr. 770/0, 775/2 und Teilfl. aus Flst. Nr. 714/0, Gemarkung München 1) zwischen der Neuhauser Straße (= km 0,000) und der Fahrbahn der Ortsstraße Herzog-Wilhelm-Straße (= km 0,033),
- die **Kapellenstraße** (Teilfl. aus Flst. Nr. 165/0, Gemarkung München 1) zwischen der Neuhauser Straße (= km 0,000) und der Fahrbahn der Ortsstraße Kapellenstraße (= km 0,044),
- die **Eisenmannstraße** (Teilfl. aus Flst. Nr. 468/0, Gemarkung München 1) zwischen der Neuhauser Straße (= km 0,000) und dem Ende der Stichstraße (= km 0,077),
- die **Ettstraße** (Teilfl. aus Flst. Nr. 160/0, Gemarkung München 1) zwischen der Neuhauser Straße (= km 0,000) und der Fahrbahn der Ortstraße Ettstraße (= km 0,028),
- die **Augustinerstraße** (Teilfl. aus den Flst. Nr. 8/0 und 7/0, Gemarkung München 1) zwischen der Neuhauser-, Kaufingerstraße (= km 0,000) und der Löwengrube (= km 0,153),
- der **Färbergraben** (Teilfl. aus Flst. Nr. 501/0, Gemarkung München 1) zwischen der Neuhauser-, Kaufingerstraße (= km 0,246) und 35 m nördlich der Straße „Alzheimer Eck“ (= km 0,195),
- die **Fürstenfelder Straße** (Teilfl. aus Flst. Nr. 546/0, Gemarkung München 1) zwischen der Kaufingerstraße (= km 0,000) und dem Beginn der Ortsstraße Fürstenfelder Straße (= km 0,071),
- die **Liebfrauenstraße** (Flst. Nr. 19/0, Gemarkung München 1) zwischen der Kaufingerstraße (= km 0,000) und dem Frauenplatz (= km 0,044),
- die **Mazaristraße** (Teilfl. aus Flst. Nr. 28/0, Gemarkung München 1) zwischen der Kaufingerstraße (= km 0,000) und dem Frauenplatz (= km 0,067),
- die **Sporerstraße** (Flst. Nr. 56/0 und Teilfl. aus Flst. Nr. 7/0, Gemarkung München 1) zwischen der Weinstraße (= km 0,000) und dem Frauenplatz (= km 0,061),
- die **Filserbräugasse** (Flst. Nr. 62/0, Gemarkung München 1) zwischen der Weinstraße (= km 0,000) und dem Frauenplatz (= km 0,050),
- die **Albertgasse** (Flst. Nr. 65/0, Gemarkung München 1) zwischen dem Frauenplatz (= km 0,000) und der Weinstraße (= km 0,059),

- die **Schäfflerstraße** (Flst. Nr. 81/0 und Teilfl. aus Flst. Nr. 148/0, Gemarkung München 1) zwischen der Ortsstraße Löwengrube (= km 0,000) und der Theatinerstraße (= km 0,110),
- die **Löwengrube** (Teilfl. aus Flst. Nr. 148/0, Gemarkung München 1) zwischen der Einmündung der Windenmacherstraße (= km 0,213) und 35 m westlich davon (= km 0,178),
- die **Windenmacherstraße** (Flst. Nr. 99/0, Gemarkung München 1) zwischen der Löwengrube (= km 0,000) und der Maffeistraße (= km 0,067),
- die **Maffeistraße** (Flst. Nr. 100/0, 100/2, und Teilfl. aus Flst. Nr.124/0, Gemarkung München 1) zwischen dem Promenadeplatz (= km 0,000) und der Theatinerstraße (= km 0,157),
- die **Landschaftstraße** (Teilfl. aus Flst. Nr. 1477/0, Gemarkung München 1) zwischen der Weinstraße (= km 0,000) und der Dienerstraße (= km 0,118),
- die **Perusastraße** (Flst. Nr. 1524/0, Gemarkung München 1) zwischen der Theatinerstraße (= km 0,000) und der Residenzstraße (= km 0,097),
- die **Viscardigasse** (Flst. Nr. 1562/0, Gemarkung München 1) zwischen der Theatinerstraße (= km 0,000) und der Residenzstraße (= km 0,048),
- die **Pettenbeckstraße** (Flst. Nr. 1426/0, 1427/0 und Teilfl. aus Flst. Nr. 1430/0, Gemarkung München 1) zwischen dem Rosental (= km 0,000) und dem Rindermarkt( = km 0,057),
- der **Prälat-Miller-Weg** (Teilfl. aus Flst. Nr. 1386/0, Gemarkung München 1) zwischen der Heiliggeiststraße (= km 0,000) und dem Viktualienmarkt (= km 0,060),
- die **Dultstraße** (Fst. Nr. 975/0, Gemarkung München 1) zwischen dem Oberanger (= km 0,000) und der Sendlingerstraße (= km 0,058),
- die **Sendlinger Straße** (Teilf. aus Flst. Nr. 563/0, Gemarkung München 1) zwischen der Fürstenfelder Straße (= km 0,000) und der Hackenstraße (= km 0,171),
- der **Sebastiansplatz** (Flst. Nr. 1061/0, Gemarkung München 1) zwischen der Prälat-Zistl-Straße (= km 0,000) und 73 m westlich davon (= km 0,073),
- der **Salvatorplatz** (Teilfl. aus Flst. Nr. 297/0, Gemarkung München 1) zwischen Jungfernturmstraße (= km 0,127) und der Salvatorstraße (= km 0,199) und zwischen der östlichen (= km 0,199) und der westlichen Fahrbahn des Salvatorplatzes (= km 0,236),
- die **Nieserstraße** (Flst. Nr. 1063/0, Gemarkung München 1) zwischen dem Sebastiansplatz (= km 0,000) und dem Rosental (= km 0,081),
- die **Theatinerstraße** (Flst. Nr. 92/0, Gemarkung München 1) zwischen der Schäfflerstraße (= km 0,000) und der Briener Straße (= km 0,425),
- der **Petersplatz** (= km 0,000 bis km 0,229) im ringförmigen Verlauf um die Kirche St. Peter inkl. dem Verbindungsweg zum Viktualienmarkt (Petersberg) (Flst. Nr. 1398/0, Gemarkung München 1),
- der **Frauenplatz** im ringförmigen Verlauf um die Frauenkirche (Dom) bis zur Augustinerstraße (= km 0,000 bis km 0,326) (Teilfl. aus Flst. Nr. 7/0, Gemarkung München 1),
- der **Marienplatz** (Teilfl. aus Flst. Nr. 1456/0 und 1919/0, Gemarkung München 1) zwischen der Sparkassenstraße (= km 0,000) und der Kaufingerstraße (= km 0,203),

Weiterhin werden

- die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr, Zufahrt zu den angrenzenden Anwesen gestattet“ gewidmete Altenhofstraße (Flst. Nr. 1911/0, Gemarkung München 1) zwischen der Dienerstraße (= km 0,000) und der Burgstraße (= km 0,063),
- die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr, Zufahrt zum Bay. Kultusministerium gestattet“ gewidmete Salvatorstraße (Teilfl. aus Flst. Nr. 306/0, Gemarkung München 1) zwischen 45 m westlich der Theatinerstraße (= km 0,208) und der Theatinerstraße (= km 0,253) und

- die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr, gesperrt für Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Anlieger“ gewidmete Thiereckstraße (Flstk. Nr. 38/0 und 38/1, Gemarkung München 1) zwischen der Sporerstraße (= km 0,000) und 64 m südlich davon (= km 0,064),

mit dem Zusatz „Radverkehr frei“ widmungsrechtlich erweitert.

Die Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 11.03.2022 als bekannt gegeben und damit wirksam.

#### **Widmungsverfügung für den 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 25.01.2022 wird die Gesamtstrecke des **unbenannten Weges Nr. 42** (Teilf. aus den Flst. Nr. 47/1 und 62/3, Gemarkung Freimann) zwischen der Heidemannstraße (= km 0,000) und der Mattighofer Straße (= km 0,043) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmet. Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 11.03.2022 als bekannt gegeben und damit wirksam.

#### **Widmungsverfügung für den 15. Stadtbezirk Trudering-Riem**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 27.01.2022 wird der bisher als „beschränkt-öffentliche Weg, für Fußverkehr“ gewidmete **unbenannte Weg Nr. 15** (Teilfl. aus Flst. Nr. 305/2, Gemarkung Trudering) zwischen der Einmündung des Schrammingerweges (= km 0,833) und der Schwedensteinstraße (= km 0,980) mit dem Zusatz „Radverkehr frei“ widmungsrechtlich erweitert. Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 11.03.2022 als bekannt gegeben und damit wirksam.

#### **Widmungsverfügungen für den 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach**

- Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 16.09.2021 werden
- die Teilstrecke der **Franz-Heubl-Straße** (Flst. Nr. 1935/6, 1935/7, 1945/1, 1946/1, 1947/3, 1948/5, 1948/6, 1949/10, 1950/8, 1943/1 und Teilfl. aus den Flst. Nrn. 1949/3 und 1950/5, Gemarkung Perlach) zwischen der Friedrich-Creuzer-Straße (= km 0,000) und der Westgrenze bei Flst. Nr. 1948/0 (= km 0,255) und
  - die Teilstrecke der **Veronastraße** (Flst. 1947/0, Gemarkung Perlach) zwischen der Hararestraße (= km 0,000) und 80 m westlich davon (= km 0,080) und
  - die Gesamtstrecke der **Hararestraße** (Flst. Nr. 1935/4, 1948/3, 1949/4 und Teilfl. aus Flst. Nr. 1947/0, Gemarkung Perlach) zwischen der Veronastraße (= km 0,000) und der Franz-Heubl-Straße (= km 0,063) zu Ortsstraßen gewidmet.

Die Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 11.03.2022 als bekannt gegeben und damit wirksam.

#### **Widmungsverfügung für den 17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasangarten**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 18.01.2022 wird die Teilstrecke des **General-Kalb-Weges** (Flst. Nr. 2641/395, Teilfläche aus Flst. Nr. 2641/211 der Gemarkung Perlach) zwischen der Lincolnstraße (= km 0,000) und der Cincinnatistraße (= km 0,433) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, Lieferverkehr frei“ gewidmet.

Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 11.03.2022 als bekannt gegeben und damit wirksam.

#### **Widmungsverfügung für den 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersending-Forsternied-Fürstenried-Solln**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 11.01.2022 wird die Gesamtstrecke der **Eleonore-Romberg-Straße** (Flst. 364/9 und Flst. 364/12 Gemarkung Thalkirchen) zwischen der Boschetsrieder Straße (= km 0,000) und 118 m südlich davon bei dem Wendebereich (= km 0,118) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 11.03.2022 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und den Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter [bau.widmungen@muennen.de](mailto:bau.widmungen@muennen.de) bis zum 11.04.2022 eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 17. Februar 2022

Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Träger-schaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen zu über-tragen:**

**Gräfelfinger Straße 133f  
Hadern (20)  
Kinderkrippe  
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
freistehend  
Fertigstellung geplant März 2023**

**Katharina-von-Bora-Straße 8A  
Maxvorstadt (3)  
Haus für Kinder  
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
50 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt  
integriert in einem Wohngebiet  
Fertigstellung geplant II/2023**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlas-senen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen. Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergarten-plätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergarten-gruppe) werden und dass, sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewon-nene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zu-gelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden. Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertagesein-richtungen.

Die Träger\*in ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Aus-wahl zu übernehmen. Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe sind die der Träger\*in von der KITA-Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, auch die hier bezeichneten Integrationskinder, aufzunehmen. Das Betreuungspersonal ist vor Betriebsaufnahme auf die vorgesehene bedarfsgerechte Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kin-der ausdrücklich hinzuweisen. Einzelne Krippen- oder Kinder-gartenkinder können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA Elternberatung zur Aufnah-me zugewiesen werden.

Die Träger\*in darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingun-gen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Ab-schluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der je-weils geltenden Fassung). Sie können sich unter dem Link <https://stadt.muenchen.de/infos/muenchner-foerderformel-mff.html>

über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w. informieren.

- In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kinder-gärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kinder-tageseinrichtungssatzung) Anwendung. Kinder mit beson-deren Bedürfnissen und Förderbedarf haben, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreu-ungsplatz. In allen Einrichtungsarten sind deshalb bei ent-sprechendem Bedarf bereits ab Betriebsaufnahme zur ge-meinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, aufzuneh-men. Das Personal ist vor Betriebsaufnahme darauf hinzu-weisen.
- Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münch-ner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 2.2 anzuwen-den. Die jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg sind zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchst-beträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungs-stufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungs-gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der je-weils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Die Träger\*in darf keine Reduzierung ihres bisherigen Platz-angebotes im jeweiligen Stadtbezirk, wenn vorhanden, vor-nehmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, gedeckt ist.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **24.03.2022** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an [tav.ft.kita.rbs@muenchen.de](mailto:tav.ft.kita.rbs@muenchen.de) – zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht, bei Abgabe Ihrer Interessenbekun-dung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

- Die Bewerbungsformulare beinhalten:
1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
  2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

- Ausschlusskriterien:
1. Ausschlusskriterium  
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
  2. Ausschlusskriterium  
Die Frist des Eingangs und/oder der Umfang der Bewerbungs-unterlagen wurden nicht eingehalten.
  3. Ausschlusskriterium

Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019

**4. Ausschlusskriterium**

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **26.04.2022** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen sind von den Bewerber\*innen zu tragen und sind in keinem Fall erstattungsfähig.

Wir weisen daraufhin, dass Ihre unterschriebene Bewerbung für o.g. Einrichtung **zusätzlich** per PDF-E-Mail (Mail-Adresse: [tav.ft.kita.rbs@muenchen.de](mailto:tav.ft.kita.rbs@muenchen.de)) an uns zu senden ist. Eine reine E-Mail-Bewerbung ist für die Fristwahrung nicht ausreichend.

Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung (Faktor 1,0) zugrunde gelegt:

Teil A für Bewerber\*innen ohne Betriebsträgerschaft

- A1 Pädagogische Hauskonzeption
- A2 Gesundheitsförderung
- A3 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

Teil B für alle Bewerber\*innen

- B1 Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik
- B2 Sozialraumorientierung
- B3 Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
- B4 Auslastung und Belegung
- Darstellung zur besonderen Eignung → greift erst bei engem Wettbewerb (Gewichtung Faktor 2,5)

Bitte beachten Sie, dass es sich die Landeshauptstadt München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089 / 233-84305 oder per E-Mail: [tav.ft.kita.rbs@muenchen.de](mailto:tav.ft.kita.rbs@muenchen.de).

Für Auskünfte zur Fachplanung für die Einrichtungen im Auswahlverfahren erreichen Sie die Abteilung Zentrales Immobilienmanagement im Referat für Bildung und Sport per E-Mail unter: [zim.rbs@muenchen.de](mailto:zim.rbs@muenchen.de).

München, 18. Februar 2022      Referat für Bildung und Sport  
Geschäftsbereich KITA  
Koordination und Aufsicht  
freie Träger  
RBS-KITA-FT

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Kreuzstr. 7 – 7c ,**

**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 659/1, Gemarkung München 1, Bezirk 01**

Aufstockung im südlichen Bereich eines Hauptgebäudes (Gebäude 7b + 7c), Änderung der Dachform in diesem Bereich sowie Sicherstellung der 2. Rettungswege für Bestandswohnungen durch Zusammenlegung von Wohnungen im rückwärtigen Bereich von Gebäude 7a und Errichten von Notleitersystemen bei Gebäude 7a, 7b und 7c – **VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.02.2022, Az. 6024-1.7-2021-19219-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Flst.Nr. 652, Flst.Nr. 657, 658, 659, Flst.Nr. 661, Flst.Nr. 662, Flst.Nr. 664 – Flst.Nr. 688 und Flst.Nr. 691, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV-Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 220, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [klaus.bichlmayer@muenchen.de](mailto:klaus.bichlmayer@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 21546.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Februar 2022      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission



**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Barer Str. 42**  
**Gemarkung Sektion III, Flurnr. 3955/0, Stadtbezirk: 3**  
**Abbruch und Neuerrichtung des Daches mit vergrößerten Abmessungen, Erweiterung einer DG-Wohnung und Anbau 2er Balkone (DG) – Hier: Entfall der beiden Balkone, Errichten von 4 Dacheinschnitten**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.02.2022, Az. 1.201-2021-24208-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 4729, Fl. Nr. 3956, Fl. Nr. 3950/2, Fl. Nr. 3952, Fl. Nr. 3950 und Fl. Nr. 3953, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-22@muenchen.de.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Februar 2022      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Rotkäppchenstr. 91b**  
**Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2158/1 Stadtbezirk: 16**  
**Neubau dreier Doppelhäuser und eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.02.2022, Az. 6024-1.23-2021-20203-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24725.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Februar 2022      Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Feldmochinger Str. 206**  
**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:**  
**Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.02.2022, Az. 1.201-2022-1240, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 460/10, 526, 526/3, 526/7, 526/11, 527/4, 528/3, 528/6, 528/7, 528/10 und 528/11, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 526, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24756.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Februar 2022

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

Die Verhandlung beginnt um

#### **9.00 Uhr.**

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.
- Im Hinblick auf COVID-19 gelten folgende Regelungen: Die Teilnahme am Erörterungstermin ist nur für Personen möglich, die im Besitz eines Nachweises des Status „3 G – Geimpft, Genesen, Getestet“ im Sinne des § 2 Nrn. 2, 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV) sind. Es gelten die allgemein gültigen Hygienevorschriften: Keine Teilnahme an Veranstaltungen bei Erkrankungssymptomen – in diesem Fall wird gebeten, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen – kein Händeschütteln, regelmäßige Reinigung und Desinfizieren der Hände, Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen. Bitte bringen Sie im Hinblick auf die Abstandsregel nur unbedingt erforderliche Personen/Beteiligte zum Erörterungstermin mit. Es besteht die Verpflichtung, eine FFP2-Maske im gesamten Veranstaltungsort zu tragen. Diese darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass

bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 22. Februar 2022

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

#### **Bekanntmachung**

##### **Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

**Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente durch die Stadtwerke München GmbH**  
**Planfeststellungsverfahren nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung**

- Die Stellungnahmen und Einwendungen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern. Der Erörterungstermin findet am

**Dienstag, 29. März 2022**

in der **Alten Kongresshalle, Am Bavariapark 14, 80339 München** statt.

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

**gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Lafatscherjochstr. 11**

**Gemarkung: Trudering; Flurnr.: 358/18; Stadtbezirk: 15. Vorhaben: Neubau zweier Wohngebäude mit je einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft und Tiefgarage (4 Stpl.)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.02.2022, Az. 6024-1.1-2021-16334-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen und Befreiungen erteilt.

#### **Nachbarbeteiligung:**

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-32@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Februar 2022      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung –  
HA IV - Lokalbaukommission

#### Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Landeshauptstadt München, Hochbau 7, Friedenstr. 40, 81660 München Standort: Grandlstr. 5, Flurnummern Fl.Nr. 6450/0, Gemarkung München-Sektion 21**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

Das Baureferat der Landeshauptstadt München, Hochbau 7 stellte am 28.12.2020 einen Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur thermischen Nutzung von oberflächennahem Grundwasser auf dem Grundstück Grandlstr. 5, Fl.Nr. 645, Gemarkung Obermenzing. Beantragt wird eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 200.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu

schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Insbesondere befindet sich das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet oder sonstigen schützenswertem Gebiet. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet außerdem keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Das Vorhaben hat aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters auch keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in Form einer schädlichen Aufwärmung des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 01525-79-46143) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 09. Februar 2022      Referat für Klima- und  
Umweltschutz  
RKU-US 13

#### Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Königinstr. 55 Gemarkung Sektion II / Flurnr. 3391/0 / 3. Stadtbezirk Aufstockung / Dachgeschossausbau eines Wohnhauses mit Anbau eines Außenaufzugs – Vorbescheid

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.02.2022, Az. 1.7-2021-23735-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 3417, 3396, 3394, 3393 und 3386, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Februar 2022      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Februar 2022      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Florastr. 29 – 31**

**Gemarkung: Trudering**

**Flurnr.: 224/74**

**Stadtbezirk: 15**

**Vorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern  
mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.02.2022, Az. 1.231-2022-1383-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Die Nachbarn Fl.Nr.224/73, Fl.Nr. 223/72, Fl.Nr. 223/15, Fl.Nr. 224/169 und Fl.Nr.: 224/76, haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Baubergerstr. 11-17 / Gubestr. 27-37 /  
Karlingerstr. 72**

**Fl.Nr. 1503/7, Gemarkung Moosach**

**Neubau einer Wohnanlage (94 WE) mit Hausverwaltung,  
Haus für Kinder, Mobilitätsstation, Bewohnertreff und  
Tiefgarage (70 Stpl.) sowie Mobilitätskonzept >>Baubergerstr. 11-17 / Gubestr. 27-37 / Karlingerstr. 52-72<<**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.02.2022, Az. 6024-1.1111-2021-21723-42 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter der Erteilung von Auflagen, Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1512/0 (Bauberger Str. 14a, 14b) und Fl.Nr.: 1503/64 Bauberger Str. 8, 10), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können sich zum Baugenehmigungsverfahren bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 – 22230 erkundigen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.



Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Februar 2022      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Frauenstr. 26  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 1240/0,  
Gemarkung München 1, Bezirk 01  
Nutzungsänderung einer Gaststätte zu Einzelhandels-  
fläche im Erdgeschoss und Untergeschoss (VGB)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.02.2022, Az. 6024-1.2-2021-19905-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Erteilung einer Abweichung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.1213, 1213/3, 1239 und 1241, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 220 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21546.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Februar 2022      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Türkenstr. 50  
Gemarkung Sektion III, Flurnr. 4025/0, Stadtbezirk: 3  
Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes  
mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.12.2021, Az. 1.2-2021-7552-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr.: 3931,4023, 4027, 4062, 4064 und 4066, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Februar 2022      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Zieblanstr. 5  
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4677/0 / 3. Stadtbezirk  
Neubau eines Vorder- und eines Rückgebäudes  
(18 Wohneinheiten) mit TG – VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.02.2022, Az. 1.7-2021-23218-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4676, 4678, 4681, 4683, 4684, 4685, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Verfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25.02.2022

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### Bekanntgabe

Die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, macht hiermit bekannt, dass sich mit Wirkung zum 15.03.2022 die Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB Heizwasser) der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgungsgebiete „München Stadt, Martinsried, Unterföhring“, „München Region Süd“ und „München Region Südost“ ändern. Die ab dem 15.03.2022 gültigen TAB Heizwasser finden Sie auf unserer Internetseite [www.swm.de](http://www.swm.de). Außerdem liegen sie in den Geschäftsräumen der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus. Die bisher gültigen TAB Heizwasser treten mit Ablauf des 14.03.2022 außer Kraft.

München, 23. Februar 2022

SWM – Stadtwerke München  
Versorgungs GmbH

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Eulenspiegelstraße 81 Gemarkung: Perlach Flurnr. 2189/57 Stadtbezirk: 16 Neubau dreier verbundener Stadthäuser sowie dreier Carports – Haus 1

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.02.2022, Az. 6024-1.23-2021-24169-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2189/70, Fl.Nr. 2189/56, Fl.Nr. 2189/46 und Fl.Nr. 2189/47, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24355.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Februar 2022

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Eulenspiegelstraße 81  
Gemarkung: Perlach Flurnr. 2189/57 Stadtbezirk: 16  
Neubau dreier verbundener Stadthäuser  
sowie dreier Carports – Haus 2**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.02.2022, Az. 6024-1.23-2021-24172-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2189/70, Fl.Nr. 2189/56, Fl.Nr. 2189/46 und Fl.Nr. 2189/47, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24355.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Februar 2022      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Eulenspiegelstraße 81  
Gemarkung: Perlach Flurnr. 2189/57 Stadtbezirk: 16  
Neubau dreier verbundener Stadthäuser  
sowie dreier Carports – Haus 3**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.02.2022, Az. 6024-1.23-2021-24173-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2189/70, Fl.Nr. 2189/56, Fl.Nr. 2189/46 und Fl.Nr. 2189/47, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24355.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Februar 2022      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 8,0 bis 8,8 und 12,2 bis 14,2**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 35/2019 vom 20.12.2019 wurde das Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach gem. Art. 47 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endet grundsätzlich nach Ablauf von fünf Jahren (19.12.2024) bzw. sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) hat das Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach (HQ100) ermittelt und kartiert. Grundlage für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das übergeordnete Ziel der Wassergesetze ist es, mögliche Schäden durch Hochwasserereignisse abzuwenden. Gerade in dicht bebauten Gebieten kann ein mögliches Hochwasser erheblichen Schaden anrichten.

Bei dem festzusetzenden Gebiet handelt es sich um ein Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG. Nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG ist das Referat für Klima- und Umweltschutz als Untere Wasserrechtsbehörde verpflichtet, dieses Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Ein Ermessensspielraum, dieses Gebiet nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, besteht nicht.

Das Verordnungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach umfasst ausschließlich die Darstellung und Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht einer veränderbaren Planung. Der Ist-Zustand, wie er durch das WWA ermittelt worden ist, wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes – wie auch schon mit der vorläufigen Sicherung – gelten die Einschränkungen des §§ 78ff WHG u. a. hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten und der Errichtung baulicher Anlagen. Eine weitere Erhöhung der Hochwassergefahren und eine Vergrößerung des bestehenden Schadenspotenzials soll damit vermieden werden.

Nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 4 WHG ist das Festsetzungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Verordnungsentwurf und die entsprechenden Karten des Überschwemmungsgebietes liegen daher **vom 21.03.2022 bis einschließlich 20.04.2022** zur allgemeinen Einsicht beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich Umweltschutz (RKU-GB IV), Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4030 (4. Stock) während der üblichen Dienstzeiten aus.

Ab 01.02.2022 müssen entsprechend der derzeit gültigen Dienstanweisung des Personal- und Organisationsreferentes zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor Infektionen durch den neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19),

(DA-Corona, Version 35), externe Besucher\*innen beim Betreten von Dienstgebäuden der Landeshauptstadt München einen Nachweis vorlegen, der den Status als Genesener, Geimpfter oder Getesteter (3G-Nachweis) belegt. Der 3G-Nachweis von Besucher\*innen wird von den Mitarbeiter\*innen des externen Sicherheitsdienstes an der Infotheke am Haupteingang kontrolliert. Ohne entsprechenden Nachweis wird Besucher\*innen ein Zutritt zum Gebäude nicht gestattet. Sollte die Nachweispflicht vor Ablauf der Auslegungsfrist aufgehoben bzw. gelockert werden, gelten die dann gültigen Zugangsregeln.

Die Unterlagen können auch nach telefonischer Vereinbarung (089/233-47589) außerhalb der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtsplan (Maßstab 1 : 25.000) blau dargestellt. In den Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500) werden die maximal auftretenden Wasserstände des HQ100 schraffiert und blau eingefasst dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, können vom **21.03.2022** bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **04.05.2022**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU-GB IV), Zimmer 4030, Bayerstraße 28 a, 80335 München) erheben. Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Einwendungen können darüber hinaus auch auf elektronischem Weg mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a Abs. 2 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) oder mittels De-Mail mit der Versandoption „Absenderbestätigung“ (nach Art. 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) rechtswirksam erhoben werden. Die Landeshauptstadt München hat hierfür das Postfach [poststelle@muenchen.de](mailto:poststelle@muenchen.de) eröffnet und nimmt Anträge und Mitteilungen über diese Adresse an, welche mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) signierte Anhänge im Portable Document Format (PDF) besitzen.

Die Einlegung einer Einwendung per „einfacher“ Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Einwendungen können der Internetpräsenz der Landeshauptstadt München ([www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html)) entnommen werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwender und Einwenderinnen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheimgehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen berechtigten Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf und die Stellungnahmen der Behörden zum Verordnungsentwurf werden am **02.06.2022 um 14.00 Uhr** im Referat für Klima- und Umweltschutz in der Bayerstraße 28 a, 80335 München, Raum 1009 erörtert. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche



Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, den 10.03.2022  
Landeshauptstadt München  
Referat für Klima-  
und Umweltschutz  
RKU-IV-13

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Februar 2022  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Von-Erckert-Str. 27  
Gemarkung: Trudering  
Flurnr.:497/32  
Stadtbezirk: 15  
Vorhaben: Neubau eines Fünffamilien- und eines  
Zweifamilienhauses mit gemeinsamer Tiefgarage  
(7 Stpl.)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.02.2022, Az. 1.2-2022-222-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Die Nachbarn Fl. Nr. 497/14, Fl. Nr. 497/13 und Fl. Nr. 496/8 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

#### **Bekanntmachung über die Verlängerung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur 12. Seniorenvertretung in der Landeshauptstadt München und die Verschiebung des Zulassungsausschusses**

Die Amtszeit der 11. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München endet.

Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München führt deshalb die Wahl zur 12. Münchner Seniorenvertretung durch.

Die Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen wird aufgrund unzureichender Bewerbungslage bis 14. März 2022 verlängert. Alle interessierten Bürger\*innen, welche die Interessen der Münchner Senior\*innen vertreten wollen, können weiterhin für die Wahl zur 12. Seniorenvertretung kandidieren.

Kandidieren kann, wer:

- am Stichtag der Wahl (= 26. Juni 2022) mindestens 60 Jahre alt ist und
- seit mindestens 26. Dezember 2021 ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in München gemeldet ist und
- nicht von der Wählbarkeit entsprechend Art. 21 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ausgeschlossen ist.

Eine Kandidatur ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit möglich.

Die Kandidatur ist nur im Stadtbezirk des Hauptwohnsitzes möglich. Bei erstmaliger Kandidatur muss der Wahlvorschlag von mindestens zehn Bürger\*innen aus dem eigenen Stadtbezirk unterstützt werden. Diese müssen ebenfalls die genannten Voraussetzungen erfüllen. Die unterstützenden Personen dürfen selbst nicht für die Wahl kandidieren. Pro Person kann nur ein\*e Kandidat\*in unterstützt werden. Leistet jemand mehrere Unterstützungsunterschriften, ist die zeitlich zuerst abgegebene Unterschrift gültig, alle weiteren Unterschriften sind ungültig.

Wer bereits Mitglied der jetzigen Seniorenvertretung ist, benötigt für eine erneute Kandidatur keine Unterstützungsunterschriften.

Aus den zur Wahl zugelassenen Kandidat\*innen wird im Juni 2022 per Briefwahl die 12. Seniorenvertretung gewählt.

Die\*der Kandidat\*in mit der höchsten Stimmenzahl im Stadtbezirk wird Mitglied im Seniorenbeirat, dem zentralen Beratungs- und Beschlussorgan der Seniorenvertretung ([www.seniorenbeirat-muenchen.de](http://www.seniorenbeirat-muenchen.de)).

Für die besonderen Belange der ausländischen Senior\*innen im gesamten Stadtgebiet werden bis zu sechs zusätzliche Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt.

Die Bewerbungsunterlagen sind als Download zum selbst ausdrucken unter

[www.muenchen.de/seniorenvertretung](http://www.muenchen.de/seniorenvertretung)

oder weiterhin hier erhältlich:

- Sozialreferat  
Abteilung Altenhilfe und Pflege  
St. Martin-Straße 53, 81669 München, Infothek im EG  
Montag bis Freitag von 9:30 bis 15:00 Uhr
- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats  
Burgstraße. 4, 80331 München, Zimmer 105  
Montag bis Donnerstag 9 bis 15 Uhr  
089 233-21166 und -21167
- Alten- und Service-Zentren ([www.muenchen.de/asz](http://www.muenchen.de/asz))
- Stadtinformation im Rathaus am Marienplatz

Der ausgefüllte Wahlvorschlag kann im Original bis einschließlich 14. März 2022

per Post an folgende Adresse geschickt oder persönlich abgegeben werden:

- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats  
Burgstraße. 4, 80331 München, Zimmer 105  
Montag bis Donnerstag 9 bis 15 Uhr

Die Unterlagen müssen spätestens am 14. März 2022 um 24.00 Uhr vorliegen.

**Achtung:** Der Poststempel gilt nicht!

Darüber hinaus besteht am 14. März 2022 die weitere Möglichkeit, die Unterlagen in den Sonderbriefkasten (Rathauspfortner\*in) am Marienplatz bis 24 Uhr einzuwerfen (Marienplatz 8, 80331 München, Eingang beim Fischbrunnen).

Informationen zur Kandidatur finden Sie auch auf der Internetseite [www.muenchen.de/seniorenvertretung](http://www.muenchen.de/seniorenvertretung)

Der Zulassungsausschuss wird in diesem Zusammenhang auf den 24. März 2022 verschoben. Er findet von 10:00 – 12:00 Uhr im Alten Rathaussaal statt.

München, März 2022

Sozialreferat  
Dorothee Schiwy  
Wahlleiterin

**Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 04.03.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.03.2022.**

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet München  
Widerruf der Allgemeinverfügung zu 2G bzw. FFP2-Maskenpflicht in der Außengastronomie vom 30.11.2021, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 14.12.2021**

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung „2G bzw. FFP2-Maskenpflicht in der Außengastronomie“ vom 30.11.2021, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 14.12.2021, wird mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen**.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 04.03.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und ist ab dem 05.03.2022, 0.00 Uhr, wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Implerstr. 11, Zimmer 532, Tel. : 089/233-45135, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter [www.muenchen.de/amtsblatt](http://www.muenchen.de/amtsblatt) abrufbar.

**Gründe:**

**A. Sachverhalt**

Mit Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 wurden durch die Landeshauptstadt München die 2G Zugangsbeschränkung sowie die FFP2-Maskenpflicht für den gastronomischen Außenbereich eingeführt. Diese Regelungen wurden ergänzend zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 15. BayIfSMV angeordnet. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 30.11.2021 wurde am 01.12.2021, 0.00 Uhr, wirksam und war zunächst bis zum Ablauf des 15.12.2021 gültig. Aufgrund der unveränderten Lage in den Münchner Krankenhäusern wurde die Gültigkeit der Allgemeinverfügung unter stetiger Beobachtung des Infektionsgeschehens verlängert.

Die bayernweit geltenden Regelungen für die Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Bereichen des Alltagslebens und die Maskenpflicht finden sich in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Das derzeitige bayernweite Infektionsgeschehen lässt aktuell Lockerungen durch die Bayerische Staatsregierung zu. Mit Änderung der 15. BayIfSMV vom 04.03.2022 gilt für die Besucher\*innen der Gastronomie 3G (Geimpft, genesen oder getestet) statt wie bisher 2G (Geimpft oder genesen) sowie weiterhin die für die Gastronomie geltende FFP2-Maskenpflicht gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BayIfSMV.

Für die Landeshauptstadt München ergibt sich bei Betrachtung der derzeitigen Infektionslage und derzeitigen Belegung der Münchner Kliniken keine Notwendigkeit mehr, hiervon abweichende oder ergänzende eigenständige Regelungen zu treffen.

## B. Begründung

### 1. Widerruf (Ziffer 1)

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung „2G bzw. FFP2-Maskenpflicht in der Außengastronomie“ vom 30.11.2021, zuletzt geändert am 14.12.21 sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage des Widerrufs dieser Allgemeinverfügungen ist Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei der widerrufenen Allgemeinverfügung vom 30.11.2021, zuletzt geändert am 14.12.21, handelt es sich um rechtmäßige aufgrund von § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 IfSG erlassene Verwaltungsakte.

Die Allgemeinverfügung war ferner nicht begünstigend, denn sie begründete oder bestätigte kein Recht und stellte keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar. Ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste nicht erneut erlassen werden.

Der Widerruf ist auch ermessensgerecht.

Seit Erlass der Allgemeinverfügung am 30.11.21 bzw. der Verlängerung am 14.12.21 hat sich die infektiologische Gesamtsituation dahingehend verändert, dass die bayerische Staatsregierung Öffnungsschritte, insbesondere auch für die Gastronomie umsetzt. Die Vorgaben für Zugangsbeschränkungen und zur Maskenpflicht in allen Bereichen des Alltagslebens werden bayernweit durch die Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt.

Auch wenn sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem hohen Niveau befinden, deutet die Entwicklung der letzten Wochen darauf hin, dass die Omikron-Welle ihren Höhepunkt erreicht und möglicherweise bereits überschritten hat. Die Infektionszahlen sind stabil und mittlerweile auch rückläufig. Gleichzeitig deuten wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen auch in anderen Ländern darauf hin, dass schwere Erkrankungen, Hospitalisierungen und Intensivbehandlungen bei einer Infektion mit Omikron weniger häufig sind als bei der Delta-Variante. Aufgrund der aktuellen Situation sind daher unter Betrachtung der Gesamtsituation aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung weitere Anpassungen der Infektionsschutzmaßnahmen möglich, unter genauer Beobachtung der Entwicklung der Infektionszahlen sowie insbesondere der in den Krankenhäusern.

Die bisherige Beschränkung auf 2G für die Innengastronomie die eine Kontaktreduzierung innerhalb der Bevölkerung zum Ziel hatte, weil weniger Personen gastronomische Betriebe und Angebote aufsuchen konnten wurde aufgrund der stabilen und mittlerweile auch rückläufigen Infektionszahlen auf 3G beschränkt.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ist die vom Robert-Koch-Institut (RKI) gemeldete 7-Tage-Inzidenz seit der letzten Öffnungsschritte durch das Bayerische Kabinett, die am 10.02.2022 in Kraft getreten sind, von 2165,4 am 10.02.2022 auf 1155,7 am 03.03.2022 gesunken.

Zum Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Verlängerung der Allgemeinverfügung „2G bzw. FFP2-Maskenpflicht in der Außengastronomie“ war die Lage in den Münchner Kliniken im intensivmedizinischen Bereich auch im bayernweiten Vergleich sehr angespannt. Es galt eine vollständige Überlastung und den Kollaps des Münchner Kliniksystems zu verhindern. Derzeit besteht weiterhin eine hohe Inanspruchnahme von Intensivkapazitäten im medizinischen Bereich. Zum Stand 02.03.2022 sind in den Münchner Krankenhäusern 568 Betten mit bestätigten COVID-19-Fällen belegt, davon 68 Intensivbetten (Intensive Care Unit, ICU) und 12 Betten in der Intensivüberwachungspflege (Intermediate Care, IMC). Im Vergleich zum Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Verlängerung der Allgemeinverfügung „2G bzw. FFP2-Maskenpflicht in der Außengastronomie“ hat sich die Lage in den Münchner Kliniken somit entspannt. Eine Überlastung des Münchner Kliniksystems steht damit derzeit nicht mehr zu befürchten.

Die bisher für die Gastronomie geltende FFP2-Maskenpflicht hat auch nach dem erneuten Öffnungsschritt gem. § 2 Abs. 2 BayIfSMV i.V.m. § 2 Abs.1 Nr. 3 BayIfSMV weiterhin Bestand.

Eine von den bayernweit geltenden Vorgaben abweichende, eigenständige Regelung der Landeshauptstadt München hinsichtlich Zugangsbeschränkung und Maskenpflicht für die Außengastronomie ist nach aktueller Lage daher nicht angezeigt.

Um ungerechtfertigte Eingriffe in die Grundrechte der Bürger\*innen bzw. der Betreiber\*innen der Gastronomie zu vermeiden, werden die bisher aufgrund der Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 bzw. 14.12.2021 geltenden Regelungen in Bezug auf die Außengastronomie widerrufen. Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 30.11.2021, zuletzt geändert am 14.12.21 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG) der betroffenen Personen bzw. der Berufsfreiheit der Betreiber\*innen der Gastronomie zu unterbinden.

### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Die sofortige Vollziehung des Widerrufs unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da hierdurch ungerechtfertigte Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger\*innen bzw. in die Berufsfreiheit der Betreiber\*innen der Gastronomie durch die derzeit nicht gebotene Zugangsbeschränkung zur Außengastronomie bzw. FFP2-Maskenpflicht unterbunden werden können.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass ungerechtfertigterweise in das Grundrecht der Bürger\*innen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) bzw. in die Berufsfreiheit der Betreiber\*innen der Gastronomie eingegriffen werden würde. Der sofortige Widerruf stellt für die Bürger\*innen und Betreiber\*innen somit eine begünstigende Maßnahme dar und liegt allein deshalb schon im besonderen öffentlichen Interesse. Interessen Dritter bzw. der Allgemeinheit, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegen stehen würden, sind nicht ersichtlich.

### 3. Bekanntgabe (Ziffer 3)

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um den ungerechtfertigten Eingriff in die Rechte der Bürger\*innen bzw. Betreiber\*innen der Gastronomie durch die erlassenen Allgemeinverfügung vom 30.11.2021, zuletzt geändert am 14.12.2021 entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München v. 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

Hinweise: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 04. März 2022

Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Thomas Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat